

Richtlinie der KVBW zur Förderung der Weiterbildung (Förderrichtlinie)

erlassen durch den Beschluss der Vertreterversammlung vom 12. Oktober 2016, geändert durch die Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 11. Juli 2018, 26. September 2018; zuletzt vom 06. Dezember 2023

Gültig ab 01. Januar 2024

- Beschluss der Vertreterversammlung der KVBW vom 06. Dezember 2023

Präambel

Zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung sowie zur Deckung des spezifischen Bedarfes der patientennahen ambulanten fachärztlichen Versorgung beschließt die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) gemäß § 75a SGB V in der Fassung des MDK-Reformgesetzes vom 14. Dezember 2019, § 75 Abs. 1 und 8 SGB V und in Umsetzung der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV-Verband) und im Benehmen mit der Bundesärztekammer (BÄK) folgende Richtlinie.

§ 1 Geltungsbereich und Geltungsdauer

Diese Richtlinie gilt für die im Zuständigkeitsbereich der KVBW niedergelassenen Vertragsärzte und die in Medizinischen Versorgungszentren und bei Vertragsärzten angestellten Ärzte für den Zeitraum von ihrem Inkrafttreten für die Dauer der Laufzeit der auf Bundesebene getroffenen Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V, es sei denn, diese Richtlinie wird zu einem früheren Zeitpunkt geändert oder außer Kraft gesetzt.

§ 2 Förderung der allgemeinmedizinischen Facharztweiterbildung

(1) Die Förderung der Weiterbildung erfolgt für das Gebiet der Allgemeinmedizin. Eine Stellenbegrenzung besteht nicht.

(2) Die Mindestdauer der zu fördernden Weiterbildungsabschnitte bei ganztägiger Weiterbildung beträgt drei Monate. Kürzere Abschnittsdauern im Rahmen von geplanten und dokumentierten Rotationen in Weiterbildungsverbänden sind förderfähig, sofern die jeweils geltende Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer

Baden-Württemberg dies ermöglicht. Die Weiterbildung bei ganztägiger Beschäftigung sollte planmäßig innerhalb von fünf Jahren abgeleistet werden. Weiterbildungsabschnitte in Teilzeit verlängern diesen Zeitraum entsprechend.

(3) Die maximale Förderdauer einer allgemeinmedizinischen Weiterbildung richtet sich nach den Vorgaben zur Anerkennung von Weiterbildungszeiten der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung. Weiterbildungsabschnitte, die der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung genügen, sollen durch die zeitnahe Ausstellung einer Bescheinigung durch die jeweils zuständige Ärztekammer für die Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung bestätigt werden.

§ 3 Förderung weiterer fachärztlicher Weiterbildungen

(1) Die Förderung der Weiterbildung weiterer Fachgruppen erfolgt nach § 75a Abs. 4, Satz 2 Nr. 5 und Abs. 9 SGB V. Sie soll einen Beitrag zur Deckung des spezifischen Bedarfs der ambulanten Versorgung unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten leisten. Gefördert werden grundsätzlich grundversorgende Fachärzte, welche der Gruppe der allgemeinen fachärztlichen Versorgung nach § 12 der Bedarfsplanungs-Richtlinie angehören.

(2) Für die Förderung der Weiterbildung weiterer Fachgruppen steht die gemäß § 6 Abs. 2 der Bundesvereinbarung zur Förderung der Weiterbildung errechnete und von der KBV Baden-Württemberg zugewiesene Anzahl an Stellen zur Verfügung. Die Stellen beziehen sich auf Vollzeitäquivalente. Ein Vollzeitäquivalent entspricht einer Vollzeitstelle mit einer Anstellungsdauer von zwölf Monaten im Kalenderjahr.

(3) Die Feststellung der Förderfähigkeit von Facharztgruppen erfolgt gemeinsam und einheitlich von der KVBW und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen. Die Festlegung wird jährlich zum 31. März überprüft.

(4) Die Feststellung der förderungsfähigen Facharztgruppen wird von der KVBW gemäß § 24 der Satzung der KVBW bekannt gegeben. Nach Bekanntgabe werden die Feststellungen Bestandteil der Förderrichtlinie.

(5) Für den Fall, dass die KVBW, die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich feststellen, dass die Voraussetzungen der Förderfähigkeit einzelner Facharztgruppen entfallen sind, ist diese Feststellung nach Abs. 4 bekanntzugeben. In der Bekanntmachung ist ebenfalls anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt noch Anträge auf Förderung der Weiterbildung in den betroffenen Fachgebieten gestellt werden können. Die bereits genehmigten Förderungen können bis zum Ende des genehmigten Zeitraums weitergeführt werden.

(6) Die Mindestdauer der zu fördernden Weiterbildungsabschnitte bei ganztägiger Beschäftigung beträgt drei Monate. Kürzere Abschnitte im Rahmen von geplanten und dokumentierten Rotationen in Weiterbildungsverbänden sind förderfähig, sofern die jeweils geltende Weiterbildungsordnung dies ermöglicht.

(7) Als maximale Förderdauer einer fachärztlichen Weiterbildung gilt die in der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vorgesehene Mindestweiterbildungszeit.

Bestehen hierüber Zweifel, hat der Antragsteller diese durch Vorlage einer Bescheinigung der jeweils zuständigen Ärztekammer auszuräumen.

Im Übrigen ist die Förderdauer bei Vollzeitbeschäftigung auf höchstens 24 Monate pro Arzt in Weiterbildung begrenzt. Bei einem reduzierten Beschäftigungsumfang verlängert sich der Förderzeitraum entsprechend.

(8) Eine Förderung in den förderungsfähigen Facharztgruppen erfolgt nur für solche Praxen, die überwiegend konservativ und nicht spezialisiert tätig sind.

§ 4 Förderrahmen

- (1) Die Förderung erfolgt für jede besetzte Stelle (Vollzeitäquivalent). Neben einer Vollzeitbeschäftigung sind Weiterbildungsverhältnisse in Teilzeit förderungsfähig, soweit diese von der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg anerkannt werden.
- (2) Der monatliche Förderbetrag je besetzter Stelle nach den §§ 2 und 3 dieser Richtlinie bemisst sich nach § 5 der Bundesvereinbarung zur Förderung der Weiterbildung.
- (3) Die Weiterbildungsstelle ist verpflichtet, den bewilligten Förderbetrag an den Weiterzubildenden in voller Höhe auszuzahlen.

§ 5 Fördervoraussetzungen

(1) Die Förderung wird auf Antrag des Praxisinhabers, welcher in seiner Praxis einen Arzt in Weiterbildung im Rahmen einer Weiterbildung gemäß § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 beschäftigen will, gewährt. Antragsteller kann auch ein MVZ sein, in welchem der Weiterbilder und der Arzt in Weiterbildung beschäftigt sind. Im Antrag sind der Beginn und das Ende des Weiterbildungsabschnittes auf den Tag genau anzugeben. Der Antrag ist rechtzeitig und vollständig vor Beginn des Weiterbildungsabschnittes, für den eine Förderung beantragt wird, zu stellen. Eine rückwirkende Förderung für einen Zeitraum vor Eingang des vollständigen Antrages auf Förderung der Weiterbildung ist ausgeschlossen.

(2) Für den Antrag ist das von der KVBW zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden. Dem Antrag ist in Textform beizufügen:

1. die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung des Arztes in Weiterbildung (Anlage 1),
2. die ausgefüllte und unterschriebene Datenschutzerklärung des Arztes in Weiterbildung (Anlage 2),
3. die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung des Weiterbildenden (Anlage 3),
4. die ausgefüllte und unterschriebene Datenschutzerklärung des Weiterbildenden (Anlage 4),
5. eine Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder eines anderen Identitätsnachweises des Arztes in Weiterbildung,
6. die sonstigen auf dem Antragsformular aufgeführten Anlagen.

(3) Der Wechsel des geförderten Fachgebietes zu einem anderen geförderten Fachgebiet ist während des bewilligten Weiterbildungsabschnittes nur einmalig möglich. Fördergelder für anerkannte Weiterbildungsabschnitte in dem bisherigen Fachgebiet werden in diesem Fall nicht zurückgefordert. Nach Abschluss der geförderten Weiterbildung ist eine erneute Förderung für ein weiteres Fachgebiet möglich, wenn der Quereinstieg in die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin geplant ist oder die Gebietsbezeichnungen „Facharzt für Neurologie“ oder „Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie“ erworben werden sollen.

§ 6 Vergabe von Förderstellen gemäß § 3 Förderrichtlinie

(1) Die für die Weiterbildung fachärztlicher Fachgruppen zur Verfügung stehenden Förderstellen werden vorrangig im Rahmen des prognostizierten Bedarfs je Fachgruppe vergeben. Dabei wird für jede Fachgruppe ein Mindestbedarf von fünf Förderstellen pro Jahr festgelegt (Mindestgrenze). Ein Anspruch auf Förderung besteht nur im Umfang der zur Verfügung stehenden Förderstellen. Ein Rechtsanspruch auf eine Anschlussförderung besteht nicht.

(2) Können im Rahmen des prognostizierten Bedarfs nicht alle Anträge positiv beschieden werden, erfolgt eine Vergabe nach den jeweiligen regionalen Bedarfen.

Hierbei ist insbesondere maßgeblich, ob der Stellenbewerber eine Weiterbildungsstelle in einem Planungsbereich wählt, in dem eine eingetretene oder drohende Unterversorgung im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V in der jeweiligen Fachgruppe besteht.

(3) Darüber hinaus kann der Bewerber bevorzugt berücksichtigt werden, der

1. sich bereits in einem ambulanten Abschnitt befindet,
2. bereits die in der Weiterbildungsordnung am Krankenhaus abzuleistenden oder ab leistbaren Weiterbildungszeiten absolviert und den Nachweis hierüber gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung erbracht hat,
3. die Weiterbildung in einem sogenannten Verbund, bestehend aus Vertragsarztpraxen und Krankenhäusern, ableistet.
4. Im Falle einer Auswahlentscheidung ist entsprechend der Reihenfolge der Ziffern 1 bis 3 demjenigen der Vorzug zu geben, welcher die meisten dieser Voraussetzungen erfüllt. Bei Ziffer 1 ist die längste Dauer maßgeblich.

(4) Im Übrigen werden die Anträge für Fachgruppen, für die kein Bedarf prognostiziert wurde, nachrangig und befristet auf 12 Monate zu festgelegten Stichtagen nach den Kriterien der Absätze 2 und 3 vergeben.

(5) Das Nähere im Zusammenhang mit der Vergabe der Förderungen für die fachärztlichen Weiterbildungen regelt der Vorstand.

§ 7 Bewilligung der Förderung

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt die KVBW dem Antragsteller einen Bescheid. Der Bewilligungsbescheid kann, sofern die Voraussetzungen vorliegen, für den gesamten förderfähigen Zeitraum ausgesprochen werden.

§ 8 Fördergelder

(1) Die Zahlung der gewährten Förderung erfolgt auf der Basis des Bewilligungsbescheides. Der Bewilligungsbescheid enthält eine Regelung darüber, dass die Fördergelder rückwirkend für den bewilligten Zeitraum jeweils zu Beginn des Folgemonats ausgezahlt werden.

(2) Die bewilligten monatlichen Förderbeträge werden entsprechend der im Bescheid getroffenen Festlegungen auf das vom Antragsteller angegebene Konto überwiesen. Die Förderbeträge sind als laufender Arbeitslohn, der von dritter Seite gezahlt wird, zu betrachten und unterliegen somit dem Einkommensteuergesetz.

(3) Unterbrechungen der Weiterbildung, die über den zusammenhängenden Zeitraum von sechs Wochen hinausgehen, können nicht gefördert werden. Entsprechende Unterbrechungen der Weiterbildung sind der KVBW unverzüglich anzuzeigen und führen zum Widerruf der Förderung.

(4) Die Förderung ist zu widerrufen, wenn die Weiterbildung vor dem Ablauf der bewilligten Weiterbildungsdauer beendet wird oder ein Fall der missbräuchlichen Verwendung vorliegt.

Missbräuchliche Verwendung liegt insbesondere vor, wenn

1. die bewilligten Förderbeträge nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 3 der Förderrichtlinie als Anteil der Vergütung ausgezahlt werden;
2. die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung und vereinbarungsgemäß erfolgt;
3. die Weiterbildung vor Ablauf eines anererkennungsfähigen Weiterbildungsabschnittes beendet oder im Sinne des Abs. 3 unterbrochen wird und dies nicht unverzüglich der KVBW angezeigt wurde.

In den Fällen der missbräuchlichen Verwendung ist die erhaltene Förderung in voller Höhe an die KVBW zu erstatten. In den Fällen der Ziff. 1. und 2. kann der Praxisinhaber im Wiederholungsfalle von der Förderung ausgeschlossen werden.

(5) Im Falle, dass die Erstattung der Förderung zu erfolgen hat, ist die KVBW befugt, die zu erstattenden Beträge mit dem Honorar des Vertragsarztes zu verrechnen.

§ 9 Härtefallregelung

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann der Vorstand der KVBW in besonders gelagerten Einzelfällen eine abweichende Entscheidung von den Regelungen in dieser Richtlinie treffen.

§ 10 Widerspruch

Gegen die Entscheidung der KVBW kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch in elektronischer Form kann über widerspruch@kvbawue.de oder über das besondere elektronische Behördenpostfach eingelegt werden und muss jeweils mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.

§ 11 Übergangsregelung

(1) Die Voraussetzungen und Bedingungen der geänderten Richtlinie gelten ab deren Inkrafttreten für alle erstmaligen und bereits laufenden Förderungen.

(2) Die bisher erlassenen Förderbescheide gelten unter der Maßgabe der Regelungen dieser Richtlinie fort. Ein Anspruch auf Erstattung der bisher an die KVBW zurückgezahlten Fördergelder besteht nicht.

(3) Aus den bisher mit den Ärzten in Weiterbildung geschlossenen Darlehensverträgen wird die KVBW nach Maßgabe dieser Richtlinie keine Rechte mehr herleiten.

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt nach Bekanntmachung mit Wirkung zum 01. Januar 2024 in Kraft.